

## Anhang

### 1 Grundlagen und Organisation

#### 1.1 Rechtsform und Zweck

Am 1. April 1913 wurde die Pensionskasse der Stadt Zürich in der Rechtsform einer unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt gegründet. Sie hat den Zweck, für die Arbeitnehmenden und Behördenmitglieder der Stadt Zürich sowie das Personal der angeschlossenen Unternehmen die berufliche Vorsorge durchzuführen. Ihr Sitz ist in Zürich.

Auf den 1. Januar 2003 ist die Rechtsform in eine selbstständige öffentlich-rechtliche Vorsorge-stiftung umgewandelt worden. Der Name wurde in «Pensionskasse Stadt Zürich» (abgekürzt PKZH) geändert. Die PKZH ist im Handelsregister eingetragen.

#### 1.2 Registrierung BVG und Sicherheitsfonds

Die PKZH wird im BVG-Register des Kantons Zürich unter der Nr. 007 geführt. Sie untersteht dem Freizügigkeitsgesetz (FZG). Deshalb muss sie sich dem Eidgenössischen Sicherheitsfonds anschliessen und jährlich Beiträge entrichten. Der Sicherheitsfonds garantiert die gesetzlichen und – bis zu einem anrechenbaren Lohn von CHF 119'340 (Stand 2007) – auch die reglementarischen Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen Vorsorgeeinrichtungen.

#### 1.3 Urkunden und Reglemente

Gestützt auf Art. 116 der Gemeindeordnung der Stadt Zürich hat der Gemeinderat (Stadtparlament) mit Datum vom 6. Februar 2002 die Stiftungsurkunde beschlossen.

Die Reglemente werden durch den Stiftungsrat erlassen. Es bestehen folgende Reglemente bzw. Konzepte mit Reglementscharakter:

- Vorsorgereglement vom 5. November 2002 mit Änderungen bis 8. November 2007
- Teilliquidationsreglement vom 5. Juli 2007
- Organisationsreglement vom 5. November 2002 mit Änderungen bis 2. Juni 2005
- Hypothekarreglement vom 3. Dezember 2002 mit Änderungen bis 8. November 2007
- Reservenkonzept vom 8. November 2007
- Konzept zur Aufnahme neuer Unternehmen vom 8. November 2007
- Konzept zu anschlussvertraglichen Varianten des Vorsorgemodells vom 4. November 2004
- Anlagekonzept vom 1. Februar 2005
- Kommunikationskonzept vom 10. November 2005.

#### 1.4 Führungsorgan / Zeichnungsberechtigung

Oberstes Organ der PKZH ist der Stiftungsrat, welcher paritätisch aus 10 Versicherten- und 10 Arbeitgebervertretern zusammengesetzt ist. Er wählt aus seinem Kreis einen Stiftungsausschuss und eine Anlagekommission, an welche fest umrissene Aufgaben und Verantwortlichkeiten übertragen sind. Die Mitglieder der genannten Organe sind im Geschäftsbericht namentlich aufgeführt. Nachstehende Funktionsträger sind im Handelsregister eingetragen. Sie vertreten die Stiftung PKZH nach aussen und sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt:

- die Präsidenten von Stiftungsrat, Stiftungsausschuss und Anlagekommission
- die Mitglieder der Geschäftsleitung
- der Leiter des Rechnungswesens.

Für Aufgaben und Zuständigkeiten, die gemäss Organisationsreglement dem Geschäftsleiter zugewiesen sind, zeichnet dieser mit Einzelunterschrift. Er kann die Zuständigkeit (inklusive Zeichnung mit Einzelunterschrift) an ihm unterstellte Mitarbeitende übertragen.

### 1.5 Experte, Revisionsstelle und Aufsichtsbehörde

Experte für berufliche Vorsorge Dr. Olivier Deprez, Zürich  
 Revisionsstelle KPMG AG, Zürich  
 Aufsichtsbehörde Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen des Kantons Zürich  
 Die Anlageberatungen sind in Abschnitt 6.1 aufgeführt.

### 1.6 Angeschlossene Unternehmen

Die Aufnahmebedingungen sind in einem entsprechenden Konzept festgehalten, welches Reglementscharakter hat (Abschnitt 1.3).  
 Ende Berichtsjahr waren 167 (Vorjahr 166) Unternehmen der PKZH angeschlossen.  
 Im Geschäftsbericht finden sich nähere Einzelheiten zu den Mutationen (Seite 12) sowie das vollständige Verzeichnis (Seite 52).

## 2 Aktiv Versicherte und Pensionsberechtigte

	Bestand 2007	Bestand 2006
Aktiv Versicherte	27'643	27'070
Pensionsberechtigte	15'087	15'050
<b>Gesamtbestand</b>	<b>42'730</b>	<b>42'120</b>

Nähere Angaben finden sich im Geschäftsbericht (Seiten 8 und 9).

## 3 Art der Umsetzung des Zwecks

### 3.1 Vorsorgeplan

#### 3.1.1 Kassentypus und Leistungsziel

Die PKZH ist eine umhüllende Kasse, die nach dem Grundsatz des Anrechnungsprinzips vorgeht. Sie vergleicht also ihre reglementarischen Leistungen mit den BVG-Mindestleistungen und zahlt den höheren Betrag aus. Zur Erleichterung der Auskunftsbereitschaft wird angestrebt, das umhüllende Vorsorgemodell und seine Grundbegriffe in grösstmöglicher Parallelität zum BVG-Modell zu entwickeln.

Die PKZH führt ein Beitragsprimat durch. Das Gutschriftensystem ist altersmässig gestaffelt. Beim Personal der Stadt Zürich werden die Beiträge einheitlich für jede Altersklasse zu 62% durch den Arbeitgeber und zu 38% durch die Versicherten entrichtet. Die angeschlossenen Unternehmen können eine davon abweichende Beitragsaufteilung wählen.